

Ausführungsvorschrift
zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder
Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen)

Vom 17.10.2023

SenWiEnBe II D 3

Tel: 9013-8630

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) erlässt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Ausführung von § 8 Abs. 2 BerlAVG die folgende Ausführungsvorschrift:

Einleitung

§ 8 Abs. 1 BerlAVG regelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren und Warengruppen für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind.

§ 8 Abs. 2 BerlAVG führt weiter aus, dass Aufträge über Leistungen, die Waren und Warengruppen enthalten, bei denen eine solche Missachtung in Betracht kommt, nur an Auftragnehmer vergeben werden sollen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen; dies gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Die vorliegende Ausführungsvorschrift benennt die Waren und Warengruppen, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen („Produktliste“ gemäß Nr. 3). Sie regelt, wann die öffentlichen Auftraggeber einen Nachweis der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu fordern haben (Nr. 4) und enthält Vorgaben zur Nachweisführung (Nr. 5).

1 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsvorschrift findet Anwendung auf öffentliche Aufträge des in § 2 Abs. 1 BerlAVG genannten Auftraggebers (unmittelbare Landesverwaltung). Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus § 3 BerlAVG.

2 Die ILO-Kernarbeitsnormen

- 2.1 Bei den ILO-Kernarbeitsnormen handelt es sich um international anerkannte grundlegende Arbeitsnormen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entwickelt wurden. Sie stellen einen Mindeststandard dar. Sie umfassen:
- 2.1.1 das Verbot von Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105);
 - 2.1.2 die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (ILO-Übereinkommen Nr. 87) und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 98);
 - 2.1.3 das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182);
 - 2.1.4 die Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 100) und die Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 111).¹
- 2.2 Die ILO-Kernarbeitsnormen stellen Merkmale des Auftragsgegenstandes gem. § 31 Abs. 3 VgV und § 23 Abs. 2 UVgO dar.

3 Produktliste: Sensible Waren und Warengruppen

- 3.1 Bei den im Folgenden benannten Waren und Warengruppen kommt eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht:

¹ Seit dem Jahr 2022 zählen zwei weitere Übereinkommen zu den ILO-Kernarbeitsnormen: das Übereinkommen 155 und das Übereinkommen 187 (Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit). Entsprechend § 8 BerlAVG wird hier nur auf die acht dort aufgeführten ILO-Kernarbeitsnormen abgestellt. Das BerlAVG soll bei der nächsten Novellierung entsprechend angepasst werden.

- 3.1.1 Textilprodukte (z. B. Bekleidung, Arbeitskleidung, Schuhe, Bettwäsche, Handtücher und Tischdecken);
- 3.1.2 Lederwaren, Gerbprodukte (z. B. Schuhe, Arbeitskleidung, Arbeitshandschuhe, Gürtel, Gepäck, Bälle, Möbel, Autobezüge);
- 3.1.3 Naturstein;
- 3.1.4 Sand;
- 3.1.5 Holz und Holzprodukte (z. B. Möbel, Türen, Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen, Parkettböden, Zäune, Spielgeräte, Konstruktionsholz);
- 3.1.6 Agrarerzeugnisse, die überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen (z.B. Südfrüchte, Säfte aus Südfrüchten, Tee, Kaffee, Kakaoerzeugnisse einschließlich Schokolade, Rohrzucker, Getreide- und Getreideprodukte wie z.B. Hirse, Bulgur, Quinoa, Couscous, Schnittblumen, Öle, Naturkautschuk), Fisch;
- 3.1.7 IT-Produkte (z. B. Personal- und Tischcomputer, Notebooks, Bildschirme, Computermäuse, Tastaturen und weitere Peripheriegeräte, Server, Smartphones, Tablets, Funktechnik);
- 3.1.8 Sportbälle;
- 3.1.9 Spielwaren.
- 3.2 Diese Produktliste bezieht sich ausschließlich auf Neuware.

4 Produktblätter

- 4.1 Ein Produktblatt enthält für ein konkretes Produkt einen Textbaustein für die Leistungsbeschreibung sowie eine „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“, in der konkrete Nachweismöglichkeiten benannt werden.
- 4.2 Sofern für eine Ware oder Warengruppe der Produktliste ein Produktblatt im Vergabeservice des Landes Berlin bereitgestellt² wird, fordert der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, dass die sensible Ware nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden ist. Die Produktblätter werden kontinuierlich ergänzt.

² <https://www.berlin.de/vergabeservice/>.

- 4.3 Sofern für eine Ware oder Warengruppe der Produktliste kein Produktblatt bereitgestellt wird, kann der öffentliche Auftraggeber die Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin kontaktieren, um zu klären wie eine bestmögliche Konformität mit den ILO-Kernarbeitsnormen sichergestellt werden kann.

5 Regelungen zur Nachweisführung

5.1 Verankerung in der Leistungsbeschreibung

Der öffentliche Auftraggeber legt in der Leistungsbeschreibung fest, für welche Produktionsstufe des jeweiligen Produkts die ILO-Kernarbeitsnormen nachweislich einzuhalten sind. In der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ benennt der öffentliche Auftraggeber konkrete Nachweismöglichkeiten. In dieser vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Anlage gibt der Bieter an, auf welche Weise er im Falle der Zuschlagserteilung den Nachweis der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen erbringen wird.

5.2 Unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis je nach Herkunft der Ware

- 5.2.1 Die Herkunft der Ware ist maßgeblich für die Nachweisführung: Bei Herkunft aus einem Land, in welchem die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen als gefährdet erscheint, ist ein Nachweis gemäß Nr. 5.3 zu erbringen. In allen anderen Fällen ist eine (qualifizierte) Herkunftserklärung gemäß Nr. 5.4 ausreichend.

- 5.2.2 Die Länder, in welchen die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen als gefährdet erscheint, werden nach der von der OECD herausgegebenen Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer, der sogenannten DAC-Liste,³ bestimmt.

- 5.2.3 Die Ware stammt aus einem DAC-Land, wenn sie ganz oder teilweise in einem solchen Land gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden ist.

5.3 Nachweisführung bei Herkunft aus einem DAC-Land

Bei Herkunft der Ware aus einem DAC-Land ist der Nachweis zu erbringen durch:

- 5.3.1 eines der vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Gütezeichen oder

³ DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development: https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html.

5.3.2 einen anderen gleichwertigen Nachweis.

5.3.2.1 „Ein anderer gleichwertiger Nachweis“ kann ein gleichwertiges Gütezeichen sein, oder unter den in Nr. 5.3.2.2 genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative, oder auch andere geeignete Belege, wie beispielsweise eine Produktionsstätten-Zertifizierung.

5.3.2.2 Ein Nachweis ist gleichwertig, wenn er die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der in der Leistungsbeschreibung genannten Produktionsstufe belegt (vgl. Nr. 5.1) und dies durch eine unabhängige Prüfinstanz überprüft wurde, die nachweislich Kontrollen vor Ort in der jeweiligen Produktionsstätte durchgeführt hat. Die Prüfberichte dürfen bei Angebotsabgabe nicht älter als zwei Jahre sein. Eigenerklärungen sind mithin nie gleichwertig. Bei Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt, dass die bloße Mitgliedschaft und die Unterzeichnung eines „Code of Conduct“ nicht ausreichen, sondern ein Status erreicht sein muss, der im Ergebnis gewährleistet, dass in der konkreten Produktionsstätte Kontrollen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bestätigt haben.

5.3.2.3 Will der Bieter den Nachweis der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen über einen anderen gleichwertigen Nachweis führen, so benennt er diesen in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“. Der Bieter trägt die Beweislast für die Gleichwertigkeit des Nachweises und hat diese auf Anforderung zu belegen, es sei denn, die „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ des jeweiligen Produktblattes enthält bereits die Angabe, dass ein bestimmter Nachweis als gleichwertig angesehen wird.

5.4 Nachweisführung bei Herkunft aus einem Nicht-DAC-Land

Bei Herkunft der Ware aus einem Nicht-DAC-Land ist der Nachweis zu erbringen durch:

5.4.1 einen Nachweis nach Nr. 5.3, wenn entsprechende Nachweise auch für Produkte aus Nicht-DAC-Ländern existieren, oder

5.4.2 eine qualifizierte Herkunftserklärung: eine qualifizierte Herkunftserklärung muss mindestens Angaben über den Herkunftsort und die Produktions- bzw. Abbaustätte der Ware enthalten. Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftragnehmer auffordern, die Angaben zur Herkunft zu belegen, etwa durch die Vorlage einer Bescheinigung über den Produktionsort, eine Bescheinigung über den

Produktionsauftrag, eine zollrechtliche Bescheinigung oder eine andere Angabe, die den Produktionsort der angebotenen Ware belegt.

5.5 Zeitpunkt der Nachweisführung bei Nr. 5.3 und 5.4

- 5.5.1 Der Bieter gibt mit dem Angebot in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ an, mit welchem Nachweis er im Falle der Zuschlagserteilung die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen belegen wird. Will er den Nachweis über eine qualifizierte Herkunftserklärung (Nr. 5.4.2) führen, so benennt er in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ bereits den Herkunftsort.
- 5.5.2 Der Nachweis ist spätestens mit Lieferung der Ware vorzulegen. Bei Bau- oder Dienstleistungen ist der Nachweis spätestens mit der Verwendung oder Teilverwendung der Ware vorzulegen.
- 5.5.3 Zur Sicherstellung einer vertragskonformen Leistung wird vereinbart, dass der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern kann, den Nachweis bereits zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt vor Lieferung vorzulegen, etwa wenn der Nachweis sich nicht direkt am Produkt befindet, sondern aus Dokumenten hervorgeht.

5.6 Änderungen bei der Nachweisführung nach Zuschlagserteilung

Der Auftragnehmer kann auch mit einem anderen als dem in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ ursprünglich von ihm angegebenen Nachweis die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen belegen. Sofern es sich bei dem Nachweis nicht um ein in der Anlage vorgegebenes Gütezeichen oder eine qualifizierte Herkunftserklärung, sondern um einen „anderen gleichwertigen Nachweis“ handelt, bei welchem nicht ohnehin von einer Gleichwertigkeit ausgegangen wird, zeigt der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Änderung bei der Nachweisführung rechtzeitig vor der Leistungserbringung an, damit letzterer die in Nr. 5.3.2.2 aufgestellten Anforderungen an die Gleichwertigkeit überprüfen kann. Der öffentliche Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer, dass er den beabsichtigten „anderen gleichwertigen Nachweis“ annehmen wird. Die in Nr. 5.3.2.3 S. 2 enthaltene Regelung zur Beweislastverteilung gilt entsprechend.

6 Vertragsbedingungen/Formulare

- 6.1 Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BerlAVG vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen über die Einhaltung der Vergabebestimmungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 BerlAVG. Hierfür stehen folgende Formblätter zur Verfügung: Wirt 2140 (Teil A) für Liefer- und Dienstleistungen; V 247 F (Teil A) für Bauleistungen.
- 6.2 Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2-6, Abs. 2 BerlAVG sind weitere Vertragsbedingungen zu vereinbaren, insbesondere auch über die Kontrolle der vorgenannten Maßnahmen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß hiergegen. Hierfür stehen folgende Formblätter zur Verfügung: Wirt-2144 (Teil B) für Liefer- und Dienstleistungen; V 255 F (Teil B) für Bauleistungen.

7 Sonstiges

Im Vergabeservice des Landes Berlin werden zur Umsetzung dieser Ausführungsvorschrift zur Verfügung gestellt: Produktblätter zu bestimmten Produkten (siehe Nr. 4), sowie eine von der Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin erstellte und fortlaufend aktualisierte Übersicht an geprüften Nachweisen.

8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 15.11.2023 in Kraft und am 14.11.2028 außer Kraft.